

Titel der Drucksache:

Klarstellungssatzung Ortsteil Töttelstädt

Drucksache

1076/14

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	16.07.2014	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für den Ortsteil Töttelstädt besteht seit 2008 eine Satzung zur Festlegung und Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Klarstellungssatzung KLS 016), in der das Grundstück Orphaler Weg 8 nicht dem Bebauungszusammenhang zugeordnet ist.

Das auf dem Grundstück befindliche Wohnhaus wurde 1986 erbaut und baurechtlich genehmigt. Für den Zubau des vorhandenen Balkons erhielt der Eigentümer vom damaligen Bürgermeister der selbstständigen Gemeinde Töttelstädt eine mündliche Genehmigung.

Nun möchte der Eigentümer mit einem Erweiterungsbau erreichen, dass seine Tochter mit Familie (4 Personen) im Elternhaus mit wohnen kann. Mit diesem Anbau soll für seine Familie und die seiner Tochter eine Küche, Stube und Kinderzimmer geschaffen werden. Dies entspräche auch dem § 35 BauGB, nachdem Erweiterungsbauten für Familienangehörige im Außenbereich genehmigungsfähig sind.

In der Landeshauptstadt Erfurt führt die gegenwärtige Verfahrensweise zum Bauen im Außenbereich zunehmend zu Akzeptanzproblemen bei der Bevölkerung. Durch die derzeitigen baurechtlichen Vorschriften werden Eigentümer, dessen Wohnhäuser im Außenbereich liegen, an Erweiterungsbauten an ihren Häusern gehindert.

Fragen:

① Warum erfolgt keine Anwendung des § 35 BauGB, nachdem nichtprivilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden können?

② Ist eine Änderung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Töttelstädt möglich?

Anlagenverzeichnis

05.06.2014, gez. Müller

Datum, Unterschrift
